

Niederschrift Nr. 5

über die öffentliche Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider
am Mittwoch, 7. Mai 2014, im Sitzungssaal Amtsgebäude Hennstedt

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

Anwesend sind:

Herr Volker Lorenzen als Vorsitzender
und die Mitglieder

Herr Tjark Schütt ab 19:46 Uhr

Frau Karin Wrage

Herr Dieter Grimm

Herr Norbert Arens

Herr Jens Lahrnsen

Herr Jens Uwe Franck

Herr Dieter Noroschadt

Herr Jörn Walter

Als Gäste sind anwesend:

5 Einwohnerinnen und Einwohner

Frau Elke Jasper

Herr Hans-Peter Maaß

Herr Rolf Thiede

Herr Peter Sander

Herr Michael Stahlschmidt

Von der Verwaltung sind anwesend:

Leitender Verwaltungsbeamter Fred Johannsen

Geschäftsbereichsleiterin Petra Taurat

Geschäftsbereichsleiter Jens Kracht als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt 12. Mietangelegenheiten auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht.

Beschluss:

Die Öffentlichkeit wird zum Tagesordnungspunkt 12 ausgeschlossen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Tagesordnung - öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung Nr. 4 vom 30.01.2014
3. Mitteilungen
4. Aufgabenwahrnehmung nach § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Jubiläumswendungen des Amtes ab dem Jahr 2015
6. Angelegenheiten des Schiedswesens
7. Beitritt zum Klageverfahren des Schulverbandes Eiderstedt
8. Vergabe des Planungsauftrages für einen Erweiterungsbau am Amtsgebäude in Hennstedt
9. Vergabe des Planungsauftrages für einen Erweiterungsbau am Sekundarstufengebäude in Hennstedt (Eiderlandschule)
10. Vergabe des Planungsauftrages für einen Umbau des Schulgebäudes Süd in Lunden (Eiderlandschule)
11. Eingaben und Anfragen
12. Mietangelegenheiten **nicht öffentlich**

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin fragt, warum die Einwohnerschaft nicht während der Sitzung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Fragen stellen kann. Der Vorsitzende gibt entsprechende Erläuterungen hierzu.

Ansonsten werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung Nr. 4 vom 30.01.2014

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 4 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. Januar 2014 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis: 8 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

TOP 3. Mitteilungen

Der leitende Verwaltungsbeamte teilt Folgendes mit:

- Im Sommer 2014 soll eine neue Bürgerbroschüre für das Amt und die Gemeinden erscheinen. Der BVB-Verlag ist mit der Erstellung beauftragt worden.
- Wenn die Gemeinden zukünftig Projekte in den Gemeinden planen, wo auch Fördermittel von EU, Bund und Land beantragt werden sollen, müssen sich die Gemeinden verpflichten, allen ihren Beschäftigten den Mindestlohn (zzt. 9,18 Euro) nach dem Landesmindestlohngesetz zu zahlen.

- Der Leasingvertrag für die Kopierer und Drucker für die Amtsverwaltung läuft mit Ablauf des 31. Juli 2014 aus. Dieser Vertrag wurde jetzt für einige Bereiche in Hinblick auf die Erweiterung des Amtsgebäudes in Hennstedt um ein Jahr verlängert. Durch die Verlängerung der Vertragslaufzeit entstehen Einsparungen in Höhe von ca. 1.000,00 Euro.

TOP 4. Aufgabenwahrnehmung nach § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften ist es den Gemeinden ab dem 01. Januar 2015 nur noch gestattet, insgesamt 5 Aufgaben aus einem abschließend vorhandenen Katalog von 16 Aufgaben (§ 5 Abs. 1 AO) auf das Amt zu übertragen. Hier entscheidet dann der Amtsausschuss über das „Ob und Wie“ der Aufgabenerfüllung.

Andere als im § 5 Abs. 1 AO genannten Aufgaben dürfen Gemeinden nicht auf das Amt übertragen.

Bei den nicht übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben nach § 3 AO bleibt die Gemeinde Aufgabenträger - die Gemeindevertretung entscheidet über das „Ob und Wie“ der Aufgabenerfüllung.

Das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein weist die örtlichen Kommunalaufsichten darauf hin, dass u. a.

- a.) Zahlungen von Zuschüssen aus dem Amtshaushalt einen Eingriff in die Budgethoheit der einzelnen Gemeinden darstellen, d. h., da der Zuschuss aus der Amtsumlage gezahlt wird, ist er grundsätzlich als eine Aufgabe zu betrachten und fällt unter § 5 Abs. 1 AO.
- b.) Soweit Aufgaben für andere Behörden durchgeführt werden, ist dies keine Aufgabe nach § 5 Abs. 1 AO (z. B. Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II).
- c.) Teilaufgaben werden als ganze Aufgabe angerechnet.
- d.) Werden über das Kontingent „5 Aufgaben“ durch Beschluss zusätzliche Aufgaben auf das Amt übertragen, so ist dieser Beschluss rechtswidrig.
- e.) Mit Ablauf des 31.12.2014 gehen alle Selbstverwaltungsaufgaben, die bis dahin nicht durch Beschluss des zuständigen Gremiums einer anderweitigen Trägerschaft zugeführt wurden, in die Aufgabenerledigungspflicht der Gemeinde kraft Gesetz über.

Auf Grund der schon jetzt ausgereizten Aufgabenübertragungsdichte auf das Amt können ab dem Jahr 2015 folgende Aufgabenblöcke im Sinne des § 5 Abs. 1 AO nicht mehr seitens des Amtes entschieden werden.

- **Amtsvolkshochschule Lunden**

Um noch ein Handlungsspielraum bei einer möglichen zukünftigen Übertragung von Aufgaben auf das Amt zu haben, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Amtsvolkshochschule Lunden (Sonstige Bildungs- und Kultureinrichtung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 AO) wieder an die seinerzeit

übertragenden Gemeinden zurückzugeben. Das setzt einen Antrag der 8 Gemeinden voraus, damit der Amtsausschuss einen Rückübertragungsbeschluss fassen kann. Dies sollte im Laufe des Jahres 2014 geschehen.

Im Jahr 1971 wurde die Trägerschaft der VHS Lunden von den Gemeinden Lunden, Karolinenkoog, Groven, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen, Krempel, Hemme und Lehe auf das Amt Lunden übertragen. Im Rahmen der Fusion zum Amt KLG Eider ist diese Aufgabe auf das Amt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – ohne weiter nötig werdende Beschlussfassung – zum 01.01.2008 übergegangen.

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden nach § 2 Abs. 1 GO.

Evtl. sollte nach der Rückübertragung auf die vorgenannten Gemeinden über einen Anschluss an die VHS Hennstedt-Tellingstedt (eine VHS für das gesamte Amt) nachgedacht werden.

Außerdem wurden nachstehende Aufgaben, die zurzeit noch im Amtshaushalt abgebildet sind, offiziell nie durch Beschluss der Gemeindevertretungen bzw. Gemeindeversammlungen auf das Amt übertragen:

- **Schiedspersonen nach der Schiedsordnung (3 Schiedsamsbezirke)**
Nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 SchO ist der Amtsausschuss für die Einteilung in Schiedsamsbezirke und die Wahl von Schiedsfrauen/Schiedsmännern zuständig, sofern für mehrere amtsangehörige Gemeinden Schiedsamsbezirke bestehen. Die sachliche Aufgabenerledigung der Schiedspersonen dagegen liegt bei den Gemeinden. Nach §12 SchO tragen die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsamtes. Da keine hohen Kosten anfallen, wird vorgeschlagen, die Schiedspersonen jeweils den drei ländlichen Zentralorten zuzuordnen und dort im Haushalt abzubilden. Es wäre zu vertreten, die (geringen) Kosten aus den Sonderschlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben zu decken.
- **Zuständigkeiten und Kosten gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schl.-Hol. (Bestattungsgesetz – BestattG)**
Bestattungen sind eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nach § 2 Abs. 2 GO. Nach § 13 BestattG haben die Hinterbliebenen oder eine beauftragte Person bzw. Einrichtung für die Bestattung zu sorgen (Bestattungspflichtige). Sind diese Personen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde entsprechend der Vorschriften nach dem LVwG für die Bestattung zu sorgen. Wahrnehmung durch die Gemeinden (Einnahmen und Ausgaben sind im Gemeindehaushalt abzubilden).

- **Mitgliedschaft des Amtes in folgenden Institutionen:**
Klaus-Groth-Gesellschaft, Verein Dithmarscher Landeskunde, Hebbel-Gesellschaft, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Akademie für ländliche Räume.

Grundsätzlich können Ämter selbst Mitglied in einem Verein werden, soweit der Status als Amt diese erfordert (z. B. SHGT, KAV). Sobald das Amt Mitglied ist, ohne dass der Status des Amtes dies erfordert, ist eine Übertragung der Aufgabe durch die Gemeinden erforderlich. Das in den o. a. Institutionen das Amt Mitglied sein muss, wird seitens der Verwaltung nicht gesehen. Hier können auch alle bzw. einzelne Gemeinden Mitglied werden.

Mitgliedschaft des Amtes und der Gemeinden im SHGT:

Die Mitgliedsbeiträge sind zukünftig für jede einzelne Gemeinde (im Gemeindehaus-halt) und für das Amt (im Amtshaushalt) anzusetzen und zahlbar zu machen (bisher wurde der Betrag in einer Summe aus dem Amtshaushalt bezahlt)!

- **Zuschüsse an überregionale Vereine und Verbände**
Dithmarscher Musikschule, Pro Familia, Frauen helfen Frauen, Sängerbund Norderdithmarschen, Kreisschuljugendboßeln, Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge, Verein zur Förderung der Beschäftigung Jugendlicher und Behinderter, Frauenhaus Dithmarschen, Die Brücke, Jugendferienwerk Dithmarschen

Zuschüsse an die VHS Hennstedt-Tellingstedt

Die Gewährung von Zuschüssen an die o. g. Vereine und Verbände darf nicht mehr in der Entscheidungshoheit des Amtsausschusses liegen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss, folgende Aufgabebereiche von den Gemeinden in die Amtsträgerschaft zu übernehmen. Die Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen müssen im Laufe des Jahres 2014 noch gleichlautende Beschlüsse zur Aufgabenübertragung gemäß § 5 der Amtsordnung fassen.

A) Aufgabenträgerschaft Amt:

1. Schulträgerschaft § 5 Abs. 1 Nr. 4 AO

Die Gemeinden sind Träger der allgemein bildenden Schulen nach § 53 SchulG. Die Trägerschaft soll Schulen unterschiedlicher Schularten umfassen, von denen mindestens eine die Möglichkeit bietet, den mittleren Schulabschluss zu erreichen. Nach § 56 Abs. 4 Satz 1 SchulG kann die Schulträgerschaft nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 AO von amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt übertragen werden, sofern damit die Voraussetzungen des § 53 Satz 2 SchulG erfüllt werden.

2. Förderung des Tourismus § 5 Abs. 1 Nr. 11 AO

Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Touristeninfo; zurzeit im Haus des Gastes in Krempel. Finanzielle Unterstützung des Vereins „Dithmarschen Tourismus“ und des Vereins zur Förderung Dithmarschens.

Unterstützung bei der Umsetzung von Tourismusprojekten incl. Übernahme sog. „Overhead-Kosten“.

Finanzielle Förderung bei der Gründung, Aufbau sowie Mitgliedschaft von Lokalen Tourismusorganisationen (z. B. LTO Dithmarschen, LTO Eider-Treene-Sorge)

3. Wirtschaftsförderung § 5 Abs. 1 Nr. 12 AO

Mitgliedschaft in der Eider-Treene-Sorge GmbH, Erde/Bargen, oder Rechtsnachfolger einschließlich der Inanspruchnahme einzelner Förderungen bei der Durchführung gemeinsamer Projekte

4. Integrierte Ländliche Entwicklung § 5 Abs. 1 Nr. 14 AO

Mitgliedschaft in der AktivRegion oder ähnliches EU-Förderinstrument einschließlich der Inanspruchnahme einzelner Förderungen bei der Durchführung gemeinsamer Projekte.

B) Aufgabenträgerschaft der Gemeinden

1. Trägerschaft der Volkshochschule Lunden

Die VHS Lunden ist zurzeit in Trägerschaft des Amtes KLG Eider. Es wird empfohlen, diese in die Trägerschaft der Gemeinde Lunden als ländlicher Zentralort zu überführen. Langfristig sollte versucht werden die „VHS-Tätigkeit Lunden“ in die VHS Hennstedt – Tellingstedt zu integrieren.

2. Zuständigkeiten und Kosten aus der Schiedsordnung für das Land Schl.-Hol. (SchO)

Vorgeschlagen wird, das Schiedswesen bei den 3 ländlichen Zentralorten Lunden, Hennstedt und Tellingstedt – jeweils für die ehemaligen Amtsbezirke – abzubilden. Es soll geprüft werden, den Schiedsleuten aufgrund der schwierigen Tätigkeit zukünftig eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

3. Zuständigkeiten und Kosten gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schl.-Hol. (Bestattungsgesetz – BestattG)

Kosten des Bestattungswesens wurden bisher im Haushalt des Amtes abgebildet (siehe im Weiteren Sachverhalt und Begründung). Vorgeschlagen wird, dass die oben genannte gemeindliche pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) auf die amtsangehörige Gemeinde Hennstedt übertragen wird.

Es ist dann eine öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gem. § 18 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) mit den übrigen Gemeinden abzuschließen, in der die Finanzierung und die Mitwirkungs- und Kündigungsrechte zu regeln wären (Solidargemeinschaft auf örtlicher Ebene).

4. Zuständigkeiten zu Mitgliedschaften in und Zuschüsse für überörtliche Vereine, Verbände und Institutionen

Vorgeschlagen wird, dass nachfolgende gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) auf die amtsangehörige Gemeinde Hennstedt zu übertragen.

4.1. Sonstige Bildungs- und Kultureinrichtungen

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 AO

- a.) Mitgliedschaft in der Dithmarscher Musikschule
(zurzeit 45.815,00 Euro jährlich)
- b.) Mitgliedschaft in der Hebbelgesellschaft
(zurzeit 70,00 Euro jährlich)
- c.) Mitgliedschaft in der Klaus-Groth-Gesellschaft
(zurzeit 40,00 Euro jährlich)
- d.) Mitgliedschaft im Verein für Dithmarscher Landeskunde
(zurzeit 50,00 Euro jährlich)
- e.) Mitgliedschaft in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(zurzeit 50,00 Euro jährlich)
- f.) Finanzielle Förderung des Kreisschuljugendboßelns
(zurzeit 25,00 Euro jährlich)
- g.) Finanzielle Förderung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge
(zurzeit 100,00 Euro jährlich)
- h.) Finanzielle Förderung der Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel wg. Kohltage
(zurzeit 100,00 Euro jährlich) (nur auf Antrag)
- i.) Finanzielle Förderung des Sängerbundes Norderdithmarscher Geest
(zurzeit 100,00 Euro jährlich)
- j.) Finanzielle Förderung des Archives für Dithmarscher Landeskunde
(zurzeit 500,00 Euro jährlich)
- k.) Mitgliedschaft bei der Akademie für ländliche Räume
(zurzeit 300,00 Euro jährlich)

4.2. Soziale Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 17 GO)

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 AO

- a.) Mitgliedschaft in der Brücke Dithmarschen
(zurzeit 100,00 Euro jährlich)
- b.) Mitgliedschaft im Verein Frauenhaus Dithmarschen
(zurzeit 30,00 Euro jährlich)
- c.) Mitgliedschaft im Verein zur Förderung der Beschäftigung Jugendlicher und Behinderter (zurzeit 801,13 Euro jährlich)
- d.) Finanzielle Förderung der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft
(zurzeit 100,00 Euro jährlich) (nur bei Antragstellung)
- e.) Finanzielle Förderung der Einrichtung Pro Familia
(zurzeit 400,00 Euro jährlich)
- f.) Finanzielle Förderung der Einrichtung Frauen helfen Frauen
(zurzeit 2.762,00 Euro jährlich)

4.3. Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche § 5 Abs. 1 Nr. 8 AO

- a.) Mitgliedschaft im Jugendferienwerk Dithmarschen
(zurzeit 120,00 Euro jährlich)

C) Inkrafttreten:

- 1.) Alle amtsangehörigen Gemeinden übernehmen mit Ablauf des 31. Dezember 2014 alle Selbstverwaltungsaufgaben vom Amt KLG Eider zurück.
- 2.) Alle amtsangehörigen Gemeinden übertragen zum 01. Januar 2015 die unter Buchstabe A lfd. Nr. 1 - 4 aufgeführten gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt KLG Eider.
- 3.) Die amtsangehörigen Gemeinden übertragen zum 01. Januar 2015 die unter Buchstabe B lfd. 1 + 2 aufgeführten gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben für die Regionen der Amtsbereiche vor der Fusion zum Amt KLG Eider auf die jeweiligen ländlichen Zentralorte Hennstedt, Lunden und Tellingstedt.
- 4.) Alle amtsangehörigen Gemeinden übertragen zum 01. Januar 2015 die unter Buchstabe B lfd. Nr. 3 - 4.3 aufgeführten gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die amtsangehörige Gemeinde Hennstedt.

D) Mitwirkung:

- 1.) Die Mitwirkung der amtsangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der unter B) lfd. Nr. 3 bis 4.3 genannten Aufgaben erfolgt über einen Beirat. Als Beirat wird der Amtsausschuss des Amtes KLG Eider vereinbart.
- 2.) Die Finanzierung der unter B) genannten Aufgaben wird durch eine besondere Umlage, die nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (§ 28) berechnet wird, vorgenommen.
- 3.) Die gemäß § 18 Abs. 1 GkZ Aufgaben übernehmende Gemeinde Hennstedt kann rechtsverbindliche Beschlüsse nur fassen, wenn vorher der Beirat mit Stimmenmehrheit einen Empfehlungsbeschluss gefasst hat.
- 4.) Es ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen (§ 18 Abs. 5 GkZ), in der die Bereiche Aufgabenumfang, Finanzierung, Beirat und Kündigung schriftlich abgesichert werden.
- 5.) Vorgenannte Ziffer 4.) ist sinngemäß für C Nr. 3.) anzuwenden.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen des Amtes ab dem Jahr 2015

Aufgrund der aktuellen Diskussion um die Aufgabenübertragung nach § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein muss noch das Thema Repräsentation des Amtes nach § 24 a Amtsordnung in Verbindung mit § 10 Gemeindeordnung näher beleuchtet werden.

Die Repräsentation des Amtes erfolgt bei öffentlichen Anlässen durch den Amtsvorsteher oder seiner Stellvertreter. Öffentliche Anlässe sind Veranstaltungen und Ereignisse mit öffentlicher Bedeutung, bei denen eine Repräsentation des Amtes sinnvoll und wünschenswert ist.

Was nicht in die Repräsentation des Amtes fällt, sind die Ehe- und Altersjubiläen. Denn die Bevölkerung ist Gemeindebevölkerung. Das Amt hat kein „eigenes Volk“. Daher dürfen in der Zukunft für Ehe- und Altersjubiläen keine Geldgeschenke mehr ausgegeben werden.

Alle anderen Jubiläen (Feuerwehr, sonstige Vereine und Verbände) bedürfen einer Entscheidung des Amtsvorstehers oder der politischen Gremien (öffentlicher Charakter der Institution) und sollen auf außergewöhnliche Anlässe begrenzt werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss mit Wirkung vom 01. Januar 2015 Folgendes zu beschließen:

Für Ehe- und Altersjubiläen sowie für Vereins- und Verbandsjubiläen werden seitens des Amtes keine Jubiläumszuwendungen mehr gewährt. Um dem Amtsvorsteher denn noch die Möglichkeit der Repräsentation des Amtes zu geben, wird bei der amtsangehörigen Gemeinde Hennstedt ein entsprechendes Budget in den Haushalt eingestellt. Auch hierfür wird zwischen den Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem GkZ über die Finanzierung dieser Aufgabe geschlossen.

Für Ehe- und Altersjubiläen werden 30,00 Euro pro Jubiläum gewährt. Für Vereins- und Verbandsjubiläen wird grundsätzlich eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 2,00 Euro pro Jahr des Bestehens gewährt. Die Jubiläumszuwendung wird erstmalig bei einem 25-jährigen Bestehen gewährt. Künftig wird dann jeweils nach weiteren 25 Jahren des Bestehens eine Zuwendung gewährt. Die Höhe der Zuwendung soll jedoch nicht höher als 100,00 Euro pro Jubiläum sein.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendungen bei Verein- und Verbandsjubiläen ist eine entsprechende Antragstellung bzw. die Einladung zur Jubiläumsfeier.

Stimmenverhältnis: einstimmig bei einer Enthaltung

TOP 6. Angelegenheiten des Schiedswesens

Die bisherigen Schiedsleute des Schiedsamsbezirkes Hennstedt Uwe Paulsen und Ingolf Sick haben Ihre am 31. März 2013 abgelaufene Amtszeit nicht verlängert. Bis zum heutigen Zeitpunkt konnten keine Nachfolger gefunden werden.

Beschluss:

Die für den Schiedsamsbezirk Tellingstedt zuständige Schiedsfrau Karin Scholz wird vorübergehend bis zum Ablauf Ihrer Amtszeit am 31. Januar 2015 die Aufgaben für den Schiedsamsbezirk Hennstedt wahrnehmen.

Die für den Schiedsamsbezirk Lunden zuständige Schiedsfrau Maren Thiessen wird vorübergehend bis zum Ablauf Ihrer Amtszeit am 31. Januar 2015 die Aufgaben für den Schiedsamsbezirk Hennstedt wahrnehmen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 7. Beitritt zum Klageverfahren des Schulverbandes Eiderstedt

Wie aus der Presse zu entnehmen war, hat das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein der Eider-Treene-Schule Tönning mit

Beginn des kommenden Schuljahres 2014/15 eine gymnasiale Oberstufe (Sek II) bewilligt. Damit besteht die Möglichkeit, in Tönning das Abitur nach dem Standard „G 9“ zu erreichen. Auch wenn es sich vorerst um eine 3-jährige Testphase handelt, hatten der Kreis Nordfriesland und der Schulverband Eiderstedt im Vorwege eine negative Stellungnahme abgegeben. Das Angebot mit den beiden Gymnasien in Husum und dem Gymnasium in St. Peter-Ording (als auch die Gymnasien in Heide) decken die regionale Angebotsnachfrage völlig ab.

Zudem beschließt die Stadt Tönning gegenwärtig zusätzlich 50.000,-- € in die Fachräume und 60.000,-- € in die Anschaffung eines gebrauchten Schulbusses zu investieren. Die Zielsetzung der Stadt und der Eider-Treene-Schule Tönning ist damit klar, auch Schüler der Umlandgemeinden bis hin nach Lunden abzugreifen und die Voraussetzungen zu schaffen, dass nach der 3-jährigen Testphase die gymnasiale Oberstufe dauerhaft installiert wird.

In der Entscheidung des Ministeriums wurden weder die Kreise im Rahmen der Schulentwicklungsplanung noch die regional betroffenen Schulträger eingebunden. Rechtlich gesehen ist dies auch nicht vorgeschrieben, gebietet sich aber nach Auffassung aller Akteure wegen des regionalen Überangebotes. Durch das Angebot einer gymnasialen Oberstufe in Tönning werden seitens des Amtes KLG Eider als Schulträger massive Auswirkungen auf den Schulstandort Lunden für die Klassenstufen 5 – 10 erwartet, da dort bereits grenzwertige Klassenstärken vorhanden sind und eine verhältnismäßige räumliche Nähe zu Tönning und eine gute Verkehrsanbindung nach Tönning gegeben ist. Bei Abwanderung einer größeren Anzahl von Schülern vorgenannter Klassenstufen würde Lunden mittel- bzw. langfristig womöglich nur noch als Grundschulstandort fungieren können. Darüber hinaus ist auch die Eigenständigkeit der Eiderlandschule mit Hauptsitz in Hennstedt unter Umständen in Gefahr.

Nachdem ein erstes Gespräch mit dem Nachbaramt Büsum-Wesselburen keine gemeinsame Zielrichtung ergeben hat, wurde das Gespräch mit dem Schulverband Eiderstedt geführt, da dieser das Gymnasium in St. Peter-Ording gefährdet sieht. Sowohl vom Schulverband Eiderstedt als auch vom Amt KLG Eider wurden Bedenken und Befürchtungen gegen die getroffene Entscheidung dem Ministerium schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls wurde eine Einladung an die Bildungsministerin Wende ausgesprochen, um diese Problematik vor Ort in Lunden einmal zu erörtern. Des Weiteren hat zwischenzeitlich ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der Kreise Dithmarschen und Nordfriesland in Husum stattgefunden, um auch seitens der Kreise eine gemeinsame „Protestnote“ zu formulieren. Diese wird zurzeit erarbeitet. Parallel dazu hat der Schulverband Eiderstedt die Rechtsanwaltskanzlei Köchling & Krahnfeld, Hohe Bleichen 5, 20354 Hamburg, eingeschaltet, um eine Klage einzureichen. Wie vom Schulverbandsvorsteher, Herrn Rainer Balsmeier, mitgeteilt wurde, ist eine Klage vorsorglich eingereicht worden, um Einsicht in die Akten zu erlangen. Auf der Basis der Auswertung der Aktenlage wird dann später endgültig entschieden, ob die Klage weiter fortgeführt werden soll. Der Streitwert ist mit 5.000 € festgesetzt; nach Aussage von Herrn Balsmeier werden ca. 450 € Rechtsanwalts- und 850 € Gerichtskosten anfallen. Bei einer Rücknahme der Klage müssten Kosten von 200 € geplant werden. Es stellt sich die Frage, ob in diesem Stadium das Amt KLG Eider dieser Klage beitreten möchte.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von 500,-- €

laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Beschluss:

Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, dem Klageverfahren des Schulverbandes Eiderstedt gegen die Zuweisung einer gymnasialen Oberstufe ab dem Schuljahr 2014/15 an der Eider-Treene-Schule Tönning beizutreten. Es sollte dem Schulverband Eiderstedt mitgeteilt werden, dass das Amt KLG Eider bereit ist, 1/3 der Verfahrenskosten höchstens jedoch 500,-- € zu übernehmen.

Stimmenverhältnis: 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen

TOP 8. Vergabe des Planungsauftrages für einen Erweiterungsbau am Amtsgebäude in Hennstedt

Der Amtsausschuss hat beschlossen, den Mietvertrag für die Verwaltungsaußenstelle in Tellingstedt nicht mehr über den 31.03.2015 hinaus zu verlängern. Dies bedeutet, dass die dort tätigen Mitarbeiter anderweitig untergebracht werden müssen. Im Rahmen der weiteren Diskussion wird ein größerer Anbau am Amtsgebäude in Hennstedt (Verwaltungszentralisierung) favorisiert, der nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Tellingstedt, sondern auch aus Lunden aufnehmen soll. Hiervon unberührt bleibt, dass in den ländlichen Zentralorten Tellingstedt und Lunden weiterhin Bürgerbüros vorgehalten werden sollen, wobei der Umfang von zu erledigenden Aufgaben, Personalausstattung, Öffnungszeiten und Unterbringung kurzfristig noch zu definieren sind.

Mit Blick auf das Auslaufen des Mietvertrages zum 31.03.2015 ist zwingend eine schnelle Realisierung dieses Erweiterungsbaus vorzusehen. Nach derzeitigem Diskussionsstand soll ein Umbau des Sitzungssaales zu Büroräumen nicht mehr vorgesehen werden, weil diese Option nur im Zusammenhang mit der Unterbringung ausschließlich der Tellingstedter Kolleginnen und Kollegen am Verwaltungssitz Hennstedt diskutiert wurde. Dies ist nicht mehr Gegenstand der Planung. Des Weiteren soll unter anderem zur Reduzierung der Investitionssumme auf eine Unterkellerung des Anbaus verzichtet werden.

Kurzfristig ist mit Herrn Architekt Voss unter Einbindung u.a. des Bauausschussvorsitzenden der notwendige Raumbedarf für die weitere Entwurfsplanung festzulegen.

Der Vorsitzende gibt ausführliche Erläuterungen zu den möglichen finanziellen Auswirkungen. Die Ergebnisübersicht ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von geschätzt 1.300.000,-- €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Beschluss:

Herr Architekt Hans-Willi Voss, Süderheistedt, wird beauftragt, einen Anbau am Amtsgebäude in Hennstedt zu planen und die entsprechenden Kosten zu schätzen. Mit Herrn Voss ist für die weitere Umsetzungsplanung ein entsprechender Architektenvertrag zu schließen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 9. Vergabe des Planungsauftrages für einen Erweiterungsbau am Sekundarstufengebäude in Hennstedt (Eiderlandschule)

Im Rahmen eines Direktvergabeverfahrens ist das Architekturbüro Dethlefsen & Lundelius, Bredstedt, als Sieger für die Planung eines Grundschulkomplexes am Schulstandort Hennstedt hervorgegangen. Nunmehr soll auf der Basis des am 11.03.2014 vorgestellten 2. Vorentwurfes für einen 1-geschossigen Anbau mit 6 Klassen- und 12 Differenzierungsräumen, einem gemeinsamen Lehrerzimmer, einer Lerninsel sowie Sanitär- und Nebenräume die weitere Planung fortgeführt werden.

Gleichzeitig soll das Architekturbüro bereits mit der Planung und einer Kostenermittlung für ein umzusetzendes Brandschutzkonzept im Sekundarstufengebäude beauftragt werden. Ferner soll dann auch der derzeitige Trakt für Verwaltung/Lehrerzimmer bedarfsgerecht umgebaut werden. Es ist angedacht, diese beiden Baumaßnahmen nach Betriebsaufnahme des neuen Grundschultraktes im Rahmen finanzieller Möglichkeiten schnellstmöglich vorzusehen.

Der Vorsitzende gibt ausführliche Erläuterungen zu den möglichen finanziellen Auswirkungen. Die Ergebnisübersicht ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von 2.300.000,-- €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Beschluss:

Mit dem Architekturbüro Dethlefsen & Lundelius, Bredstedt, ist ein Ingenieurvertrag zu schließen für die Umsetzung eines Grundschulanbaus in Hennstedt sowie Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes und weiterer Umbaumaßnahmen im Sekundarstufengebäude.

Stimmenverhältnis: 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

TOP 10. Vergabe des Planungsauftrages für einen Umbau des Schulgebäudes Süd in Lunden (Eiderlandschule)

Die Schulleitung der Eiderlandschule hat den Schulträger darüber informiert, dass im Schulgebäude Nord aufgrund rückläufiger Schülerzahlen viel mehr Klassenräume vorhanden sind, als benötigt werden. Gleiches zeichnet sich auch im Schulgebäude Süd in Lunden ab. Da beide Schulgebäude einen hohen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand beinhalten, wurde schulseitig geprüft, ob die Unterbringung sämtlicher Grund-, Sekundarstufen- und Förderschüler im größeren Schulgebäude Süd und auch zukunftsorientierter Unterricht umsetzbar sind. Dies wäre nach Auffassung der Schulleitung grundsätzlich möglich. Die Idee hat der Schulträger dankend aufgegriffen und Herrn Architekt Hans-Willi Voss, Süderheistedt, mit der Prüfung dieser Umsetzungsmöglichkeit beauftragt. Herr Architekt Voss hat daraufhin, einen ersten Entwurf mit einer Kostenschätzung von rd. 882.000 € erarbeitet. Auf Basis dieses Entwurfes soll nach grundsätzlicher Zustimmung des Kreises Dithmarschen zu den

vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes kurzfristig auch mit der Umsetzungsplanung begonnen werden.
Der Vorsitzende gibt ausführliche Erläuterungen zu den möglichen finanziellen Auswirkungen. Die Ergebnisübersicht ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von 882.000,-- €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Beschluss:

Mit Herrn Architekt Hans-Willi Voss ist ein Architektenvertrag zu schließen mit dem Inhalt, das Schulgebäude Süd in Lunden so herzurichten, dass eine dortige Aufnahme von Grund- und Förderschülern (aus dem Schulgebäude Nord) möglich ist. Basis stellt sein am 11.03.2014 vorgestellter Entwurf dar. Gleichzeitig soll diese Umbaumaßnahme auch die bedarfsgerechte Erneuerung der Heizungsanlage für das Schulgebäude Süd und einer separaten Heizzentrale für die Großturnhalle Süd unter Einbeziehung eines Fachplaners beinhalten.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 11. Eingaben und Anfragen

Es werden keine Eingaben vorgetragen und keine Anfragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt.

Vorsitzender

Protokollführer